

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf am Mittwoch, dem 23.05.2018 um 17.30 Uhr im Gemeindehaus in Berglicht

Bürgermeister Hüllenkremer eröffnet als Vorsitzender um 17.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Form und Frist der Einladung vom 16.05.2018 werden keine Einwände erhoben.

Weiterhin bedankt er sich bei den Beigeordneten für die Vertretung während seiner krankheitsbedingten Abwesenheit in den zurückliegenden Monaten.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Verbandsgemeinderat einstimmig, die Tagesordnung aus Dringlichkeitsgründen gem. § 34 (7) GemO im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)“ zu erweitern.

Demnach wird folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sicherstellung der Klärschlammverwertung
3. Neuregelung der Holzvermarktung
4. Sanierung und Modernisierung der Erbeskopf-Realschule plus in Thalfang;
Vergabe von Bauleistungen
5. Versorgungsleitung „Zur alten Ziegelei“
6. Flurbereinigungsverfahren Oberlauf „Kleine Dhron“
7. Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
8. Informationen

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 2: Sicherstellung der Klärschlammverwertung

Einleitend erläutert Bürgermeister Hüllenkremer, unter Hinweis auf die grundsätzliche Problembeschreibung aus den Beschlussvorlagen des Werkausschusses vom 05.12.2017 und des Verbandsgemeinderates vom 20.12.2017, die Sachlage.

In der Zwischenzeit hat man sich in der Region Trier (ehemaliger Regierungsbezirk Trier, bestehend aus der kreisfreien Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis

Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis Daun und Landkreis Bernkastel-Wittlich) zusammengeschlossen und beabsichtigt eine eigene Lösung zur thermischen Verwertung des Klärschlammes innerhalb der nächsten Jahre zu bauen.

Derzeit ist man mit der Standortfindung für eine kommunale Anlage beschäftigt, wobei verschiedene mögliche Standorte für eine Verbrennungsanlage in der Region diskutiert werden.

Zu diesem Zweck wird in der Region Trier bis zum 31.12.2018 eine eigene Anstalt gegründet, welche die thermische Verwertung des anfallenden Klärschlammes der Region Trier übernehmen soll. Dabei handelt es sich um die KRT AöR (Klärschlamm Entsorgung im Raum Trier AöR).

Mit Gründung dieser AöR wird die Entsorgung der Klärschlammverwertung in jedweder Form vom Abwasserbeseitigungspflichtigen auf die KRT AöR übertragen. Die KRT AöR bedient sich für die anfallenden Verwaltungsangelegenheiten der neu gegründeten VK Kommunal GmbH, die dann die Verwertung des Schlammes jeglicher Art organisiert.

Auch die KRT AöR soll mit einem Anteil von 10 % an der VK Kommunal GmbH beteiligt sein.

Um der VK Kommunal GmbH gleichermaßen die Möglichkeit zu eröffnen, im Wege eines in-house-Geschäftes die Entsorgungswege der KRT AöR zu nutzen, muss der VK Kommunal GmbH im Gegenzug die Möglichkeit einer Beteiligung an einer geplanten Organisation der thermischen Verwertung des anfallenden Klärschlammes der Region Trier zugesichert werden.

Der jeweilige Klärschlammherzeuger hat der AöR den Klärschlamm in einer Form zur Verfügung zu stellen, die eine thermische Verwertung ermöglicht. Dies führt dazu, dass die Entwässerung bis zum vorgegebenen Prozentanteil an Trockenmasse durch den Abwasserbetrieb selbst oder einen von ihm beauftragten externen Dienstleister sichergestellt werden muss.

Der Beitrag für diesen Beitritt beträgt einmalig 1.000 €.

In der sich anschließenden Diskussion gibt Ratsmitglied Pestemer nachfolgende Erklärung zu Protokoll:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, sehr geehrte Ortsvorsteher und Zuhörerinnen und Zuhörer !

*Zum Tagesordnungspunkt 2 „**Sicherstellung der Klärschlammverwertung**“ erlaube ich mir folgende Anmerkungen vorzutragen und zu Protokoll zu geben:*

*In dem zur Verwaltungsvorlage beigefügten **Entwurf zur „Kommunalen Klärschlammverwertung in der Region Trier“** der Kommunalberatung wird festgestellt:*

„Angesichts sich verschärfender Grenzwerte steigt das Risiko, dass kommunale Klärschlämme aufgrund zufälliger und nicht vorhersagbarer Stoffeinträge über den Abwasserstrom im Einzelfall aus der landwirtschaftlichen Verwertung herausfallen.“

Konkret wird ausgeführt:

- Steigende Anteile der Bio- und Ökolandwirtschaft, die regelmäßig keinen Klärschlamm zur landwirtschaftlichen Verwertung annehmen
- Die Aufbringung von Klärschlamm ist im Gemüse- und Obstbau ohnehin seit langem verboten
- Zugleich ist ein Trend in einigen Nahrungsmittelbranchen – Braugerste, Zuckerrüben – auch Rohstoffe aus sog. Konventioneller Landwirtschaft ohne Klärschlamm zu beziehen.

Die Kommunalberatung zieht daraus die Schlussfolgerungen:

„Mangels „echter“ Alternativen außerhalb der Monoverbrennung ist es faktisch nahezu unmöglich bzw. wäre es äußerst ineffizient, wenn jeder einzelne Abwasserbetrieb selbst Alternativen suchen bzw. entwickeln müsste.“

Letzterer Aussage kann ich zustimmen, nämlich dass nicht jede einzelne Gemeinde eine Lösung der Behandlung und Verwertung der Klärschlämme in ihren Kläranlagen suchen sollte. Der Behauptung indes, dass es angeblich zur Verbrennung schadstoffbelasteter getrockneter Klärschlämme faktisch keine Alternative gäbe, dieser Behauptung kann ich allerdings nicht zustimmen.

Warum nicht ?

Ich verweise nachfolgend auf ein Positionspapier des BUND (Bund Umwelt- und Naturschutz Deutschland) „**BUNDposition Klärschlamm**“, in dem es heißt :

„Die thermische Beseitigung (Monoverbrennung) von Klärschlamm ist die mit **390 € pro Tonne** teuerste Lösung im Vergleich zur

- Direktaufbringung in der Landwirtschaft mit 167 €
- Rekultivierung 160 €
- Kompostierung 155 €

Und selbst die **Deponierung** ist mit 213 € noch kostengünstiger,

Die Mehrkosten ergeben sich u.a. aus den Transport-, Trocknungs- und Verbrennungskosten. Diese Mehrkosten, und dies wird von der Kommunalberatung nicht erwähnt, wird die Bevölkerung mit steigenden Abwassergebühren zukünftig bezahlen müssen.

An dieser Stelle, Herr Bürgermeister, möchte ich hier schriftlich nachfragen:

a) Gibt es Kostenkalkulationen in Hinblick auf eine Beteiligung an der KRT AöR (Klärschlamm Entsorgung im Raum Trier Anstalt des Öffentlichen Rechts) gibt?

b) Ist zukünftig mit Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger der VG Thalfang am Erbeskopf wegen der Beteiligung an der KRT AöR zu rechnen?

c) Sind innerhalb der Verwaltung sowie im Werkausschuss Alternativen zur Klärschlammverbrennung diskutiert worden?

Ich frage dies deshalb, weil in einer Auswertung eines Langzeit-Klärschlammversuches durch die LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) Speyer von 2010 zur „**Auswertung eines Langzeit-Klärschlammversuches**“ festgestellt wird.

- Die Nutzung von Klärschlamm zu Düngungszwecken stellt die kostengünstigste Form der Klärschlamm Entsorgung dar
- Sie ist mit einem Recycling von Nährstoffen und einer Zufuhr von basisch wirksamen Stoffen und einem Beitrag zum Humuseratz verbunden.

(Linkverweis: https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Service/Veranstaltungschronik/pdf-Dateien/Zukunft_der_Schlammverwertung/Wiesler5_RLP_KS_14_11_12_.pdf)

Ebenso verweise ich auf die Feststellungen des BUND:

- **Oberstes Ziel in Richtung einer ökologisch vertretbaren Verwendung von Klärschlamm muss die strikte Vermeidung des Eintrags gefährlicher Substanzen in die Umwelt und damit auch letztlich in den Klärschlamm sein.**
- Dabei macht die Fokussierung auf die letztendlich im Klärschlamm vorhandenen Schadstoffen mit der sogenannten „– End-of-Pipeline“ - Ideologie keinen Sinn., denn mit der möglichen Vermeidung dieser Belastung muss bereits beim Hersteller der Chemikalie und somit Grundverursacher („Pollution Pays Principle= Verrucherprinzip) angesetzt werden.

Selbstredend widerspricht der BUND dabei nicht der Verschärfung von der Grenzwerte für die Klärschlammverwendung.

Konkret fordert der BUND zur Erreichung der Zielsetzung einer ökologischen Klärschlammverwertung vielmehr:

- Eine Verbesserung der Analytik der Klärschlämme
- Eine Intensivierung der Klärschlammforschung
- Die Rückführung der im Klärschlamm enthaltenen Wertstoffen, was jetzt schon technisch möglich ist
- Umweltfreundliche Entsorgung höher belasteter Klärschlämme bis Klärschlämme auf ein akzeptables Niveau abgesenkt werden können
- Die Entsorgung nicht verwertbarer Klärschlämme in der biologischen Stufe von mechanisch-biologischen Restabfallanlagen
- Einführung eines Qualitätssystems für gering belastete Klärschlämme
- Vorbehandlung der Klärschlämme vor der landwirtschaftlichen Verwertung usw
- siehe im Einzelnen:
https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/BUND-Position_Klaerschlam.pdf
<https://www.bund-naturschutz.de/wasser/abwasser.html>

Der BUND betont deshalb:

Derzeit gibt es verschiedene Techniken, den Klärschlamm vor der Aufbringung auf die Böden so zu bearbeiten, dass Risiken vermieden werden können. Zumeist wird darauf aus Kostengründen verzichtet. Finanzielle Mittel aus den Abwassergebühren könnten aber dafür eingesetzt werden.

Aus all dem Dargestellten kann geschlossen werden, dass es durchaus praktikable Alternativen zur alternativlos dargestellten Verbrennung von Klärschlamm gibt.

Zudem kooperiert unsere Verbandsgemeindeverwaltung schon seit längerem mit dem Umweltcampus in der VG Birkenfeld, welches sich der Philosophie der „**Null Emissionen-Strategie**“ verpflichtet fühlt.

Das Institut für angewandtes Stoffmanagement (IFAS) des Umweltcampuses fasst diese Null-Emissionen-Strategie wie folgt zusammen:

- Der Gedanke einer „Null-Emissionen (Null-Schadstoffausstöße)-Strategie ist die vollständige Schließung von Stoff- und Energiekreisläufen.
- Eine Optimierung und Neugestaltung von Stoff – und Kresiläufen muss alle Ebenen und Sektoren unseres Wirtschaftssystems umfassen, angefangen von den Produkten und den Produktdesign über Unternehmen bis hin zu Gemeinden, Städten und Regionen. Erst die regionale Betrachtung aller Akteure – Unternehmen, Haushalte, der öffentlichen Hand, **Land- und Forstwirtschaft** – ermöglicht die Nutzung aller Synergien und Gestaltungsmöglichkeiten
- Die notwendigen Technologien für eine Optimierung der Stoffflüsse in derartigen Systemen ist vorhanden.
- **Es geht nicht um die Frage, ob Null-Emissionen technisch möglich sind, sondern warum dieses Ziel vielfach noch nicht umgesetzt wird.**

(Linkverweis: <http://www.stoffstrom.org/portfolio-beratung/portfolio/null-emission/>)

Anregen möchte ich zum Schluss meiner Ausführungen, dass unsere VG-Verwaltung, zusammen mit dem **BUND**, dem **IFAS** und der **Kreisbauernschaft** einen Dialog aufzunehmen. Es macht m.E. nach Sinn, wenn z.B. beim nächsten traditionellen Kreisbauerntag in der Festhalle Thalfang ein **Podiumsgespräch mit diesen drei Akteuren zur zukünftigen Klärschlammbehandlung** stattfinden könnte.

Was die Beschlussvorlage zu TOP 2 „Sicherstellung der Klärschlammverwertung“ anbetrifft, so werde ich mich als Ratsmitglied bei der Abstimmung enthalten.

Denn der angedachten überregionalen Kooperation in der Region Trier kann ich vollumfänglich zustimmen. Nicht zustimmen kann ich hingegen der einseitig auf die Verbrennung von Klärschlämmen fokussierten Strategie.

Dennoch hoffe ich aber, dass meine Ausführungen und Anregungen sowie meine Anfragen zur der angesprochenen Problematik Zuspruch bei Ihnen finden werden.“

Fachbereichsleiter Keuper erläutert, dass die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf alleine die Klärschlammentsorgung nicht sicherstellen kann und ein Zusammenschluss in der Region Trier als durchaus sinnvoll angesehen werden muss. Zudem wird auch in der KRT AöR die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm favorisiert, was jedoch aufgrund begrenzter Ausbringungszeiträume und geänderter Belastungsparameter zunehmend schwieriger wird.

Ratsmitglied Pestemer regt an, die von ihm vorgetragenen Zielsetzungen zu berücksichtigen und fordert eine Podiumsdiskussion im Rahmen des Kreisbauerntages.

Die Ratsmitglieder Steffes und Breit befürworten die Vorgehensweise wie vom Vorsitzenden und Fachbereichsleiter Keuper vorgetragen und geben zu bedenken, dass die Belastung der Klärschlämme mit Schwermetallen, Medikamenten usw. in den letzten Jahren zugenommen hat, sodass eine Ausbringung in der Landwirtschaft zunehmend bedenklicher wird.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat den Beitritt zu der für die Region Trier gegründeten gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (Arbeitstitel: „Kommunale Klärschlammverwertung Trier - KRT-AöR“) mit Wirkung zum 01.01.2019, um eine rechtlich ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme künftig sicherzustellen. Dieser Beschluss schließt ein:

- a) die Annahme der in der Anlage 3 beigefügten Fassung der Anstaltssatzung.
- b) die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 31. Dezember 2018 gemäß der Anstaltssatzung beitreten.

Die Werkleitung wird ermächtigt, den Umsetzungsvertrag mit der VK Kommunal GmbH über die konkrete Ausgestaltung der Klärschlammverwertung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die KRT-AöR über eigene thermische Verwertungsmöglichkeiten verfügt, abschließend auszuhandeln

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Enthaltung.

Zu TOP 3: Neuregelung der Holzvermarktung

Unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage informiert der Vorsitzende den Rat über die aktuelle Sachlage in Sachen Holzvermarktung.

- Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 1.1.2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden erneut zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.
- Das Gesamtkonzept sieht dazu vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgt, alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).
- Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt.
- Im Falle der waldbesitzenden Ortsgemeinden erfolgt die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb gemäß § 68 Abs. 5 GemO durch die Verbandsgemeindeverwaltung als Verwaltungsgeschäft; dieses erledigt sie jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft.

Die Verwaltung empfiehlt unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zur Sicherstellung der Holzvermarktung eine Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen kommunalen Einrichtungen in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch werden ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf

sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals.

Auf die Verwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für unsere Region ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Beschlussvorschlag (Grundsatzbeschluss):

Der Rat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf befürwortet, dass die Verbandsgemeinde zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach dem Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen kommunalen Einrichtungen in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit den übrigen Arbeitsgruppen für die anderen vier kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Sanierung und Modernisierung der Erbeskopf-Realschule plus in Thalfang; Vergabe von Bauleistungen

Zur Fortführung der Schulbaumaßnahme wurden inzwischen folgende Bauleistungen bzw. Gewerk ausgeschrieben:

Gewerk 40	Schließanlage
Gewerk 41	Schreinerarbeiten
Gewerk 42	Außenanlagen
Gewerk 43	Ausstattung Werk- und Maschinenraum

Bürgermeister Hüllenkremer schlägt vor, die Gewerke einzeln zu beraten und weist darauf hin, dass bei einer Diskussion der einzelnen Angebote die Nichtöffentlichkeit herzustellen ist. Sodann begrüßt er Herrn Dallendörfer vom zuständigen Planungsbüro Loewer + Partner, der zu den Gewerken detailliert Auskunft geben kann.

Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote stellen sich die Ergebnisse unter Hinweis auf die beigefügten Vergabevorschläge zu den benannten Gewerken wie folgt dar:

Gewerk 40 Schließanlage

Die Submission für das Gewerk erfolgte am 14.05.2018.

Es haben drei Bieter ein Angebot abgegeben. Wirtschaftlichster Bieter ist das Unternehmen TIMA Sicherheitstechnik GmbH aus Dortmund mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 17.785,87 €.

Gemäß dem Vergabekonzept vom 13.12.2017 mit 22.000,00 € wird der Auftrag um 4.214,13 € unterschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bauvergabe für das Gewerk 40 (Schließanlage) an die Firma TIMA Sicherheitstechnik GmbH aus Dortmund mit der geprüften Angebotssumme von brutto 17.785,87 € zu vergeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Gewerk 41 Schreinerarbeiten

Die Submission für das Gewerk erfolgte am 19. April 2018.

Es haben zwei Bieter ein Angebot abgegeben. Wirtschaftlichster Bieter ist das Unternehmen Peters GmbH aus Sohren, mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 170.616,30 € einschl. 4% Nachlass. Gemäß dem Vergabekonzept vom 13.12.2017 mit 128.348,25 € wird der Auftrag um 42.273,05 € überschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bauvergabe für das Gewerk 41 (Schreinerarbeiten) an die Firma Peters GmbH aus Sohren mit der geprüften Angebotssumme von brutto 170.616,30 € zu vergeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Gewerk 42 Außenanlagen

Die Submission für das Gewerk erfolgte am 19. April 2018.

Es haben zwei Bieter ein Angebot abgegeben und beide vorgelegten Angebote waren prüffähig. Das Unternehmen Torsten Berg aus Morbach wurde als wirtschaftlichster Bieter mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 865.683,65 € ermittelt.

Das damalige Vergabekonzept vom 13.12.2017 sah ein Budget von 545.100,00 € vor. Bei der Bau- und Liegenschaftsausschuttsitzung am 21.02.2018 wurde die Kostenberechnung durch Loewer + Partner auf 657.700 € brutto angehoben.

Der anteilige Ansatz in der Kostenberechnung wird gemäß dem unter „Anlage 2“ beschriebenen Vergabevorschlag von Loewer + Partner demnach um 320.583,65 € überschritten. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass trotz einer EU-weiten Ausschreibung, die Nachfrage sehr gering ausgefallen ist. Wie auch in anderen Bereichen bspw. im Tiefbau lässt dies auf einen gesättigten Markt hin schließen. Demnach wäre durch die erneute Ausschreibung der Leistung derzeit kein besseres Ergebnis zu erwarten.

Aufgrund von Nachfragen aus dem Rat erläutert Herr Dallendörfer detailliert das Ausschreibungsergebnis. Die Kostensteigerung resultiert einerseits aus der engen Marktlage und andererseits aus den zusätzlich zu der ursprünglichen Planung angefallenen Arbeiten (Parkplatz, Stützmauern, Angleichung Gelände ehemaliges Hausmeisterhaus). Eine Trennung der Gewerke in Garten- und Tiefbauarbeiten erscheint aus seiner Sicht wenig sinnvoll. Insgesamt liegen die Kosten derzeit rd. 10 % über der ursprünglichen Planung.

Ratsmitglied Müller bedauert die immense Kostensteigerung und sieht dies der guten Konjunkturlage geschuldet. In Anbetracht des landesweit guten Auftragsvolumens bei den Baufirmen erwartet er auch keine Verbesserung im Zuge einer erneuten Ausschreibung und erklärt der Auftragsvergabe zuzustimmen.

Die Verwaltung sichert die Zusendung einer Gesamtkostenübersicht zu und weist darauf hin, dass eine Aufhebung der Ausschreibung rechtlich nicht einfach umzusetzen ist und es zudem eher unwahrscheinlich ist, dass bei einer erneuten Ausschreibung wirtschaftlich günstigere Ergebnisse erzielt werden. Weiterhin würde eine erneute Ausschreibung den gesetzten Zeitrahmen (Herbstferien) in Gefahr bringen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Welter und der Beigeordnete Graul stimmen den Aussagen der Verwaltung zu und erinnern an den engen Terminplan.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bauvergabe für das Gewerk 42 (Außenanlagen) an das Unternehmen Torsten Berg aus Morbach mit der geprüften Angebotssumme von brutto 865.683,65 € zu vergeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Enthaltung.

Gewerk 43 Werk- und Maschinenraum

Die Submission für das Gewerk erfolgte am 19. April 2018.

Zwei Bieter haben ein Angebot abgegeben, wobei ein Anbieter aufgrund nicht fristgerechter Nachreichung von notwendigen Sicherheitszertifikaten ausgeschlossen werden musste. Das Unternehmen Weba Schulausstattung GmbH aus Oberzent/Beerfelden mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 128.576,74 € ist somit einziger Bieter. Gemäß dem Vergabekonzept vom 13.12.2017 mit 167.000,00 € wird der Auftrag um 38.423,26 € unterschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bauvergabe für das Gewerk 43 (Werk- und Maschinenraum) an die Firma Weba Schulausstattung GmbH aus Oberzent/ Beerfelden mit der geprüften Angebotssumme von brutto 128.576,74 € zu vergeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ratsmitglied Pestemer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu TOP 5: Versorgungsleitung „Zur alten Ziegelei“

Gemäß der Beschlussfassung durch den Werkausschuss hat die Werkleitung die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen für die Realisierung des bezeichneten Bauvorhabens auf Grundlage der vom Architektur- und Ingenieurbüro Jakobs-Fuchs, Morbach erstellten Planung für die Realisierung des bezeichneten Bauvorhabens veranlasst.

Die Submission erfolgte am 14. Mai 2018.

Es haben drei Bieter ein Angebot abgegeben, alle vorgelegten Angebote waren prüfbar. Das Unternehmen Theodor Ott aus Malborn wurde als wirtschaftlichster Bieter mit einer geprüften Angebotssumme von netto 61.268,30 € (brutto: 72.909,28 €) ermittelt.

Im Wirtschaftsplan 2018 sind Haushaltsmittel von netto 76.000,00 € bereitgestellt. Der DVWG-Nachweis ist erbracht.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Firma Theodor Ott GmbH zu der geprüften Angebotssumme von netto 61.268,30 € den Auftrag zur Herstellung der Transportleitung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ratsmitglied Petra Ott nimmt wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Zu TOP 6: Flurbereinigungsverfahren Oberlauf „Kleine Dhron“

Auf Grundlage des Flussgebietsentwicklungskonzeptes Oberlauf „Kleine Dhron“ wurden inzwischen die Teilprojekte I bis V fertiggestellt. Dazu wurde das erforderliche Flächenmanagement durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Bernkastel-Kues im Zuge des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oberlauf Kleine Dhron – Teilgebiet 1 „Thalfanger Bach“ übernommen, vollzogen und abgeschlossen.

Anlässlich der gemeinsamen Besprechung mit der Flurbereinigungsbehörde erörterte man die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens aus wasserwirtschaftlicher Sicht für das nördlich der Ortsgemeinde Thalfang liegende Teilgebiet 3 des Flurbereinigungsverfahrens „Oberlauf Kleine Dhron“ um die Gewässer „Langemberbach“ und „Marschtalerbach“.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Flussgebietsentwicklungskonzeptes „Kleine Dhron“ sollte nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens am „Thalfangerbach“ nunmehr die Voraussetzung für weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern um Thalfang im Zuge eines durchzuführenden Flurbereinigungsverfahrens getroffen werden.

Dies setzt allerdings eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gremien der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf voraus. Selbstverständlich werden dazu Fördermittel aus der Aktion Blau mit einer Förderquote von 90 % erwartet. Eine Finanzierung der verbleibenden 10 % Eigenanteils könnte durch verfügbare Finanzmittel der Stiftung für Umwelt und Natur Rheinland-Pfalz aus gezahlten Ersatzzahlungen für in Betrieb genommene Windparks erfolgen.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat sich in der Sitzung am 16. Januar 2018 mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt die Beschlussfassung der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für das nördlich der Ortsgemeinde Thalfang liegende Teilgebiet 3 des Flurbereinigungsverfahrens „Oberlauf Kleine Dhron“ um die Gewässer „Langemberbach“ und „Marschtalerbach“.

Herr Jochem und Herr Welter befürworten die Fortführung der seit Jahren laufenden Maßnahme.

Auf Nachfrage von Herrn Welter erklärt Fachbereichsleiter Keuper, dass die entsprechenden Förderanträge erst nach Erteilung des Baurechtes und der Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme gestellt werden können. Es ist jedoch im Rahmen der Aktion Blau mit einer Förderquote von bis zu 90 % zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt zur Schaffung der Voraussetzung für weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern um Thalfang die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für das nördlich der Ortsgemeinde Thalfang liegende Teilgebiet 3 des Flurbereinigungsverfahrens „Oberlauf Kleine Dhron“ um die Gewässer „Langemberbach“ und „Marschtalerbach“. Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues zu beantragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)

Das Mannschaftstransportfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Thalfang muss Ende Juni 2018 dem TÜV vorgestellt werden und wird die Prüfung aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges nicht bestehen. Da eine Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist, wird das Fahrzeug außer Dienst gestellt werden.

Aus diesem Grunde wurde, im Sinne des Brandschutzkonzeptes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, die Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 36.000 € inkl. 13.000 € Förderung in den Haushaltplan 2018 der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aufgenommen.

Nach erfolgter Ausschreibung und entsprechender Überprüfung und Auswertung der vorliegenden Angebote hat sich in Abstimmung mit der Wehrleitung die Firma Auto-Pieroth GmbH & Co. KG, 55411 Bingen, als wirtschaftlichster Anbieter herausgestellt.

Die Firma Auto-Pieroth GmbH & Co. KG, 55411 Bingen bietet die Lieferung des Fahrzeuges Ford Transit Kombi Trend H2 zu einem Angebotspreis in Höhe von 41.169,00 € (brutto) an.

Bei dem von der Wehrleitung favorisierten Angebot handelt es sich um ein Fahrzeug der Produktlinie „Trend“, welches sich insbesondere durch eine hochwertige und umfangreiche Ausstattung und eine hohe Anhängelast auszeichnet.

Zur Finanzierung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 41.169,00 € (brutto) muss der dafür vorgesehen Haushaltsansatz in Höhe von 36.000,00 € um 5.169,00 € überschritten werden. Es handelt sich hierbei um eine überplanmäßige Auszahlung, die nach § 100 Abs.1 S.1 2. Alt. GemO zulässig ist, wenn sie unabweisbar ist und ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Die Wertgrenze für erhebliche Auszahlungen wurde in § 9 der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf 10.000,00 € festgesetzt. Von einer Unabweisbarkeit der Auszahlung wird aufgrund der erforderlichen Sicherstellung des Brandschutzes ausgegangen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an den stellvertretenden Wehrleiter Ralf Mattes, der die Entscheidung der Wehrleitung für das Angebot der Firma Auto-Pieroth GmbH & Co. KG erläutert (Gewichtsvorteil, Anhängelast, Klimaanlage). Auf Nachfrage von Ratsmitglied Müller bestätigt Herr Mattes die geplante Veräußerung des außer Dienst zu stellenden Fahrzeuges.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die unabweisbare Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) und die Vergabe zur Lieferung des Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) an die Firma Auto-Pieroth GmbH & Co. KG, 55411 Bingen zu deren Angebotspreis in Höhe von 41.169,00 € (brutto).

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Enthaltung.

Zu TOP 8: Informationen

Bürgermeister Hüllenkremer informiert über folgende Sachverhalte:

- a) Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Tourismus Service Centers (TSC) wurde die Interessenbekundung (IBK) zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden Birkenfeld, Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf am 03.05.2018 im Hunsrückhaus am Erbeskopf unterzeichnet. Die IBK wurde bereits in der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates den Ratsmitgliedern vorgelegt.
- b) Rechtsstreit der Verbandsgemeinde mit CBH Rechtsanwälte Cornelius, Barthenbach, Haesemann & Partner

Hierzu gibt Bürgermeister Hüllenkremer folgende Stellungnahme ab:

„In dem Verfahren der Rechtsanwaltskanzlei CBH aus Köln wegen Honorarforderungen in Höhe von 8.508,50 € gegen die Verbandsgemeinde Thalfang a. E. fiel vor dem Landgericht Trier am 9. Mai 2018 das Urteil: „Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin (CBH) hat die Kosten des Rechtsstreites zu zahlen.“ Die Verbandsgemeinde muss nichts zahlen.

In dem Ihnen vorliegenden Urteil wird ausgeführt, dass CBH davon ausging, dass die Verbandsgemeinde durch mich als Bürgermeister vertreten wird.

Für die Klageabweisung war nicht entscheidend, dass angeblich nur formal die Amtsbezeichnung Bürgermeister fehlte, sondern dass CBH vor Mandatsannahme hätte zwingend klären müssen, ob ich als Bürgermeister oder als Privatperson hier rechtlich beraten werden darf.

Folgerichtig stellt das Landgericht in dem Urteil fest: „Dabei handelte es sich nicht um eine unwesentliche Förmlichkeit. In dem hier zu entscheidenden Fall stand nicht von Anfang an fest, ob der Bürgermeister Hüllenkremer in eigener Person oder die Beklagte (Verbandsgemeinde) den Vertrag über anwaltliche Leistungen mit der Klägerin (CBH) schließen sollte. Es kam ernsthaft in Betracht, dass der Bürgermeister Hüllenkremer in seiner politischen und juristischen Auseinandersetzung mit dem 1. Beigeordneten Graul und dem Beamten der Kommunalaufsicht für seine eigene Person der Klägerin (CBH) ein Mandat erteilte. Nur durch den Zusatz der Amtsbezeichnung konnte eindeutig dokumentiert werden, dass der Bürgermeister den Vertrag mit der Klägerin (CBH) als gesetzlicher Vertreter der Beklagten (Verbandsgemeinde) schloss.“

Zudem heißt es in der Darstellung des zugrundeliegenden Tatbestandes im Urteil: „Rechtsanwalt Christoph (CBH) habe prüfen sollen, ob die Beigeordneten der Beklagten (Verbandsgemeinde) es dem Bürgermeister untersagen durften, zum Thema der Kommunal- und Verwaltungsreform Bürgerversammlungen zu veranstalten. Er (Rechtsanwalt Christoph / CBH) habe darüber aufklären sollen, ob der Bürgermeister in dieser speziellen Angelegenheit die Klägerin (CBH) in eigener Person beauftragen müsse oder ob er (Bürgermeister Hüllenkremer) das Mandat als Vertreter der beklagten Verbandsgemeinde erteilen dürfe.“

Da diese Klärung der inhaltlich wichtigen Rechtsfrage, ob ich ein Mandat als Privatperson oder als Vertreter der Verbandsgemeinde erteile, nicht erfolgte, wurde das Mandat von mir folgerichtig entzogen. Seitens des Gerichtes wird ebenfalls festgestellt, dass diese unabdingbare Klärung durch CBH nicht erfolgte.

Die mich begleitenden Ortsbürgermeister Pestemer und Roth hatten zudem bezogen auf die dargestellten Beratungsgegenstände und zu deren Aufklärung

angeboten, ihre Erkenntnisse aus den Gesprächen mit CBH in einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. Februar 2018 offen zu legen und Rede und Antwort zu stehen. Dieses Angebot wurde vom 1. Beigeordneten Graul als nicht erforderlich abgelehnt.

Fazit:

Das Landgericht Trier hat daher die unberechtigte Klage von CBH aus triftigen Gründen und nicht nur aus formalen Gründen abgewiesen.“

FDP-Fraktionsvorsitzender Breit hält das Urteil nach dem Rechtsempfinden eines „Normaldenkenden“ für nicht nachvollziehbar.

Für den Beigeordneten Graul war die Verbandsgemeinde ganz eindeutig der Auftraggeber und das Urteil aufgrund eines Formfehlers (fehlende Dienstbezeichnung) ist für ihn unverständlich. Außerdem weist er darauf hin, dass das Gesprächsangebot der Ortsbürgermeister Roth und Pestemer in einer gemeinsamen Entscheidung aller Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden abgelehnt wurde.

Ratsmitglied Jochem möchte wissen, welche Kosten neben der strittigen Anwaltsrechnung der Kanzlei CBH der Verbandsgemeinde noch entstanden sind und fordert eine Kostenübersicht.

Bürgermeister Hüllenkremer sichert eine Kostenübersicht zu und erläutert, dass die Rechtsanwaltskosten der Verbandsgemeinde von der unterlegenen Partei (CBH) übernommen werden müssen.

Ratsmitglied Müller sieht es positiv, dass durch dieses Urteil keine Honorarforderungen für die Verbandsgemeinde anfallen. Merkwürdig erscheint ihm in diesem Fall jedoch, dass ein Bürgermeister, wenn er einen Auftrag erteilt, sich nicht bewusst ist, ob er als Privatperson oder Verbandsbürgermeister handelt. Seines Erachtens wären die ganzen Diskussionen um die Honorarkosten gar nicht entstanden, wenn Herr Hüllenkremer dies von Anfang an richtiggestellt hätte.

Ratsmitglied Pestemer zeigt sich irritiert über die Redebeiträge und plädiert dafür, das Urteil so anzunehmen.